



**Richtlinien der Stadt Reinbek
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendsport)
im Rahmen der Sportförderung**

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Reinbek fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel die Kinder- und Jugendarbeit des Jugendsports. Diese Förderung ist eine freiwillige Aufgabe. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
2. Es können alle gemeinnützigen Sportvereine bzw. Sportorganisationen (Zuwendungsempfänger) gefördert werden,
 - deren satzungsgemäßer Vereinszweck die Förderung und die Pflege des Sports ist,
 - die ihren Sitz in Reinbek haben und deren Sportanlagen bzw. Sportmöglichkeiten sich im Stadtgebiet befinden,
 - die ihre Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen können,
 - die Mitglied im Landessportverband oder Kreissportverband sind.
 - Im Ausnahmefall ist die Förderung von gemeinnützigen Sportvereinen bzw. Sportorganisationen außerhalb Reinbeks möglich, soweit diese für eine Vielzahl von Reinbeker Jugendlichen, die in Reinbek mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, Kinder- und Jugendarbeit durchführen.
 - Sportausgerichtete Vereine können gemeinnützigen Sportvereinen bzw. Sportorganisationen gleichgestellt werden, wenn der satzungsmäßige Vereinszweck die Förderung und die Pflege des Sports beinhaltet und sie nachweislich die Voraussetzungen zu Punkt 4 dieser Richtlinien erfüllen.

II. Förderungszwecke

3. Die Förderung ist zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit mit Jugendlichen. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres. Sofern Sportvereine bzw. Sportorganisationen für die Gewährung eines reduzierten Mitgliedsbeitrags oder Jugendbeitrags eine Altersgrenze zugrunde legen, die unter der Vollendung des 22. Lebensjahres liegt, so richtet sich die Förderung nach dieser Altersgrenze.
4. Der Zuwendungsempfänger muss über geeignete Mitarbeiter/innen verfügen, die die fachlichen Qualifikationen für die entsprechenden Aufgaben erfüllen. Dazu zählen die Durchführung bzw. Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit durch eine(n) Übungsleiter(in) bzw. durch eine Jugendgruppenleitung. Die ausschließliche Bestellung einer(eines) Jugendwartes/Jugendwartin ist nicht ausreichend. Der Sportverein bzw. die Sportorganisation muss bereit sein, seine(ihre) Arbeit für eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit transparent zu machen.

5. Bemessung der Zuschüsse

Der Zuschuss pro Reinbeker Sportverein bzw. Sportorganisation berechnet sich nach den jährlich zum 30.06. für das Vorjahr nachgewiesenen Mitgliedern im Sinne von Punkt 3 pro Verein/Organisation im Verhältnis zu den insgesamt gemeldeten Mitgliederzahlen der Kinder und Jugendlichen aller Reinbeker Sportvereine bzw. Sportorganisationen.

6. Zuwendungsbedingungen

Für die Zweckbindung und das Verfahren dieser Richtlinien haben die Vorschriften der allgemeinen Zuwendungsbedingungen der Stadt Reinbek in der jeweils geltenden Fassung Gültigkeit.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendsport) vom 11.09.2001 außer Kraft.

Reinbek, den 05. Februar 2004

Stadt Reinbek

P a l m
Bürgermeister